

Preisblatt TRINKWASSER

zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Waldbröl GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Stand: 01.01.2018

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis. Ab dem 01. Januar 2018 gelten die folgenden Preise für Sie:

Der Mengenpreis beträgt	Euro/m ³	1,90	2,03
Die monatlichen Grundpreise betragen für Wasserzähler mit einer Nennleistung bis zu			
Einzelzähler Qn 2,5	Euro/Monat	11,00	11,77
Einzelzähler Qn 6	Euro/Monat	19,90	21,30
Einzelzähler Qn 10	Euro/Monat	33,22	35,55
Einzelzähler Qn 15 - 40	Euro/Monat	77,47	82,89
Einzelzähler Qn 60 - 150	Euro/Monat	110,57	118,31
Der monatliche Grundpreis beträgt jeweils			
	Euro/Monat	15,00	16,05

Alle angegebenen Bruttopreise sind inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV bzw. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für den Anschluss an das Verteilnetz der Stadtwerke Waldbröl GmbH ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu entrichten.

$$\text{BKZ} = \text{GF} \times \text{NF} \times 0,7 \times 1,70^* \text{ €}$$

BKZ = Baukostenzuschuss

* 1,70 € netto entsprechen 1,82 € brutto (7 % MwSt.).

Nutzungsfaktor:

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz (Nutzungsfaktor) vervielfacht, der im

Einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
3. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
4. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
5. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist
bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
6. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet.
7. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder ungeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Ziffer 1 ergebenden Vomhundertsätze um 0,3 erhöht.
8. Als Grundstücksfläche im Sinne von Ziffer 1 gilt:
 - 8.1 Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 8.2 bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, eine größere Tiefe

darf baulich oder gewerblich genutzt werden.

wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, es sei denn, eine größere Tiefe wird baulich oder gewerblich genutzt oder darf genutzt werden.

8.3 In den Fällen der Ziffern 8.1 und 8.2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

9. Der Anschlussbeitrag für Weideanschlüsse und ähnliche Einrichtungen beträgt 500,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei einer späteren Änderung des Weidenanschlusses in einen Hausanschluss wird ein weiterer Baukostenzuschuss unter Anrechnung des bereits pauschalen Baukostenzuschusses fällig.

10. Wird die Anschlussmöglichkeit zu Versorgungsleitungen in mehreren Straßen erweitert oder ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist unter Anrechnung des gezahlten Baukostenzuschusses der volle Beitrag für das gesamte Grundstück zu zahlen.

Netzanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV bzw. Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen)

Die pauschalen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zur Nennweite DN 50 (DA 63) ergeben sich wie folgt:

Die ausführende Tiefbaufirma in den öffentlichen und privaten Flächen wird vom Eigentümer beauftragt. Die Kosten werden direkt mit dem Eigentümer abgerechnet. Dies gilt auch für die Kosten, die durch besondere Erschwernisse wie z. B. Wasserhaltung, Verlegung unter Stützmauern entstehen.

Stadtgebiet bis 5 km	10,00	11,90
5 km bis 10 km	15,00	17,85
10 km bis 20 km	20,00	23,80

Kosten der Inbetriebnahme (§ 13 AVWasserV bzw. Nr. 7 der Ergänzenden Bestimmungen)

--

Erstmalige Inbetriebnahme ohne Mängelfeststellung		Keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage zur erstmaligen Inbetriebsetzung	42,86	45,86
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	42,86	45,86

Provisorische/vorübergehende Anschlüsse

Die Berechnung erfolgt gemäß den Ergänzenden Bestimmungen (Punkt 4e) der Stadtwerke Waldbröl GmbH zu der AVBWasserV.

Bauanschluss erstellen und entfernen	100,84	107,90

5. Kosten aus Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen festgelegt:

Je Mahnung	2,70 ¹	36,00 ¹
Nachinkasso		
Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	36,00 ¹	
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	36,00	38,52
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	

Des Weiteren werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften erfolgen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge weiterberechnet.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten (netto) Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit 1 gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Kontaktmöglichkeiten

Weitere Informationen über Produkte und Angebote der Stadtwerke Waldbröl erhalten Sie in unserem Kundenzentrum in der Friedrich-Engels-Straße 23, 51545 Waldbröl, telefonisch unter 02291 / 9268-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-waldbroel.de.